

## Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik München Giesing

Stand: Dezember 2022

### Praktikumsvertrag für das einjährige sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ)

**Praktikant\*in:**  weiblich  männlich  divers

Name/ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Gesetzliche\*r Vertreter\*in: \_\_\_\_\_

Eigene Kinder unter 18 Jahren:  ja  nein

#### Träger:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner\*in: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

#### Praxisstelle:

Einrichtungsart: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Leitung: \_\_\_\_\_

# Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik München Giesing

Stand: Dezember 2022

Praxismentor\*in: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_

Dauer der Berufstätigkeit: \_\_\_\_\_

(mind. 2 Jahre als Erzieher\*in)

## Einsatz der Erzieherpraktikantin/ des Erzieherpraktikanten:

Zielgruppe/ Alter: \_\_\_\_\_

**Zwischen dem oben genannten Träger und der Erzieherpraktikantin/ dem Erzieherpraktikanten wird vorbehaltlich der Erfüllung der gültigen Zulassungsvoraussetzungen der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik **München Giesing** und des einwandfreien Leumunds (erweitertes Führungszeugnis) folgender Vertrag geschlossen:**

### 1. Gegenstand des Vertrages, Probezeit, Praktikumszeit

Die Ausbildung im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) an der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik **München Giesing** beinhaltet eine praktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden. Die Erzieherpraktikant\*innen sind im 14-tägigen Rhythmus abwechselnd am Lernort u.a. Kita und am Lernort der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.

1.1 Die praktische Ausbildung dauert insgesamt 800 Stunden, die in der Zeit vom

**01. September 20\_\_ bis 31. August 20\_\_** abzuleisten ist.

1.2 Für das Vertragsverhältnis gilt §26 des Berufsbildungsgesetzes.

Die Probezeit beträgt \_\_ Monate.

1.3 Wechsel der Praktikumsstelle

Ein Wechsel der Praktikumsstelle kann nur im Einvernehmen mit der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

Der Praktikumsvertrag zwischen der Erzieherpraktikantin/ dem Erzieherpraktikanten und der Praxiseinrichtung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant die Probezeit an der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik besteht und das Ausbildungsverhältnis zwischen der Erzieherpraktikantin/ dem Erzieherpraktikanten und der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik bis zum Abschluss des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs bestehen bleibt.

# Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik München Giesing

Stand: Dezember 2022

Ebenso steht das Ausbildungsverhältnis der Erzieherpraktikantin/ des Erzieherpraktikanten mit der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik während der gesamten Ausbildungszeit des Sozialpädagogischen Einführungsjahres unter der auflösenden Bedingung, dass ein Praktikumsvertrag zwischen der Erzieherpraktikantin/ des Erzieherpraktikanten und einer Praxiseinrichtung besteht.

Der Erzieherpraktikant/ die Erzieherpraktikantin wird im Sozialpädagogischem Einführungsseminar gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b oder c in Verbindung mit Anlage 3 der Fachakademieordnung für Sozialpädagogik – Änderungen gemäß KMS vom 02.03.21 treten zum 01.08.2021 in Kraft – beschäftigt.

## 2. Pflichten des Trägers/ der Praxisstelle der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich

- a) die Erzieherpraktikantin/ den Erzieherpraktikanten entsprechend der geltenden Regeln und Standards für das SEJ auszubilden,
- b) dafür zu sorgen, dass die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant die Kompetenzen (Soziale Kompetenz, Fachkompetenz, Personale Kompetenz) erwirbt, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach Ausbildungsplan erforderlich sind,
- c) geeignete pädagogische Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- d) an dem als Anlage zum Lehrplan veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan zu orientieren,
- e) die Erzieherpraktikantin/ den Erzieherpraktikanten zum Besuch der Fachakademie freizustellen, sowie den Beauftragten/ die Beauftragte dieser Fachakademie auf Verlangen Gelegenheit zu geben, die Praktikumsstelle zu besuchen und die Erzieherpraktikantin/ den Erzieherpraktikanten zu betreuen,
- f) der Erzieherpraktikantin/ dem Erzieherpraktikanten Aufgaben zu übertragen, die der Vorbereitung auf dem Beruf des Erziehers/ der Erzieherin förderlich und den körperlichen Kräften angemessen sind,
- g) die Jugendarbeitsschutz-, Arbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Erzieherpraktikantinnen/ die Erzieherpraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
- h) die Bestimmungen der Sozialversicherungen zu beachten,
- i) einen Praxisdialog regelmäßig wöchentlich zu gewährleisten und einen Entwicklungsbericht über die Leistungen und das Verhalten der Erzieherpraktikantin/ des Erzieherpraktikanten fristgerecht zu erstellen.

## 3. Pflichten der Erzieherpraktikantin/ des Erzieherpraktikanten

Die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.

# Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik München Giesing

Stand: Dezember 2022

Sie/ er verpflichtet sich insbesondere

- a) sich dem Ausbildungs- und Praktikumszweck entsprechend zu verhalten und die ihr/ ihm übertragenen Tätigkeiten und pädagogischen Aufgaben von weisungsberechtigten Personen sorgfältig, gewissenhaft und gemäß den Anweisungen auszuführen. Die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant hat im Rahmen des Praktikums stets die Interessen des Trägers s.o. (wurde oben benannt) sowie die der Praxisstelle zu wahren,
- b) die vereinbarten Praxiszeiten einzuhalten,
- c) die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige der Praxisstelle allgemein bekannt gemachte oder von ihr besonders bezeichneten Vorschriften zu beachten, sowie Geräte und Gegenstände sorgfältig zu behandeln,
- d) umgehend jede Änderung der persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sowie jede wesentliche Änderung im Zusammenhang mit der Ausbildung mitzuteilen,
- e) Einrichtungen und Gegenstände der Praxisstelle nur in dem Umfang zu nutzen, als sie zur Durchführung der Praxiszeiten erforderlich sind,
- f) spätestens bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung der Praxisdienststelle sämtliche ihr/ ihm überlassenen oder von ihr/ ihm gefertigten Schriftstücke oder sonstige im Eigentum der Einrichtung stehenden Gegenstände unverzüglich an die Praxisdienststelle herauszugeben.

## 4. Vergütung und sonstige Leistung

### 4.1 Monatliche Vergütung

Die monatliche Vergütung der Erzieherpraktikantin/ des Erzieherpraktikanten beträgt

im SEJ: \_\_\_\_\_ EUR (i.d.R. 805€)

Bitte ankreuzen oder streichen:

- Es besteht Anspruch auf Zahlung der München Zulage nach der Örtlichen  
 Tarifvereinbarung A35 in der jeweils gültigen Fassung

Die Vergütung wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers. Der Erzieherpraktikantin/ dem Erzieherpraktikanten wird die monatliche Vergütung auch gezahlt

- a) für Tätigkeiten, die gemäß Punkt 3. durchgeführt werden,
- b) für die Zeit der Freistellung für den Besuch der Fachakademie,
- c) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/ er sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- d) wenn sie/ er infolge von Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- e) wenn sie/ er aus einem sonstigen in ihrer/ seiner Person liegenden Grund unverschuldete verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

# Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik München Giesing

Stand: Dezember 2022

## 5. Arbeitszeit und Erholungsurlaub

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Erzieherpraktikantin/ des Erzieherpraktikanten richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten beim Träger für den Beruf der Praktikant\*innen gelten.

Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich \_\_\_\_\_ (i.d.R. 39 Stunden) Stunden/ Woche.

Der Erholungsurlaub wird nach den geltenden Bestimmungen gewährt. Der Urlaubsanspruch beträgt derzeit bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr Arbeitstage (i.d.R. 30 Arbeitstage).

## 6. Datenschutz/ Verschwiegenheit

Die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant verpflichtet sich zur Wahrung der Dienstverschwiegenheit. Geschäftsvorgänge des Trägers, die im Rahmen der Praxiszeiten bekannt werden, hat sie/ er vertraulich zu behandeln. Erhaltene Unterlagen und ggf. daraus gewonnene Ergebnisse einschließlich Test- und Ausschussmaterial sind von ihr/ ihm unter Verschluss zu halten und nach Beendigung der Praxis an die Praxisstelle zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Praxisstelle.

Die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant wird von der Praxisstelle auf das Datengeheimnis gem. Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) verpflichtet.

Die bei der Praxisstelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz sind von ihr/ ihm einzuhalten; insbesondere sind ihr/ ihm überlassene personenbezogene Daten ausschließlich nach Weisung der Praxisstelle zu verarbeiten.

Die Pflicht zur Wahrung von Datenschutz und Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Praxiszeiten unverändert weiter.

Die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Pflichten ein wichtiger Grund zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses sind und nach Art. 37 BayDSG, §§ 202 a ff., 353 b Strafgesetzbuch mit Geldbuße bzw. Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

## 7. Arbeitsunfähigkeit

Die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant ist verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine auf eigene Kosten zu beschaffende ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Träger (s.o.) bleibt unbenommen, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

# Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik München Giesing

Stand: Dezember 2022

## 8. Beendigung und Kündigung

8.1 Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

8.2 Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden:

8.2.1 aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

8.2.2 von dem Erzieherpraktikanten/ der Erzieherpraktikantin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen

8.2.3 wenn die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant von der Ausbildung an der Fachakademie ausgeschlossen worden ist. In diesem Fall informiert die Fachakademie den Träger.

Eine Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund (Ziffer 8.2.1) ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/ dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Ziffer 8.2.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## 9. Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Weiterhin ist die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

## 10. Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

## 11. Nebenabreden, Schriftform

Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragsteil eine gegengezeichnete Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ein wirksamer Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich erfolgen. Individualabreden bleiben davon jeweils unberührt (§305 b BGB). Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

## 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

## Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik München Giesing

Stand: Dezember 2022

Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Der Träger verpflichtet sich die Städt. Fachakademie und die Erzieherpraktikantin/ den Erzieherpraktikanten unverzüglich bei Änderungen zu informieren.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautende Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

\_\_\_\_\_  
Stempel des Trägers

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erzieherpraktikantin/ des  
Erzieherpraktikanten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/  
des gesetzlichen Vertreters

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Städt. Fachakademie München Giesing

\_\_\_\_\_  
Stempel der Städt. Fachakademie München Giesing